## Deutscher Bundestag Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - Sekretariat -

Ausschussdrucksache 15(12)435-(39)

Im Nachgang zu der Anhörung am 7. März 2005 zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europäischer Antidiskriminierungsrichtlinien

haben den Ausschuss die anliegenden Schreiben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungs-Wirtschaft e. V. (GDV) und des Deutschen Blinden und Sehbehindertenverbandes e. V.

des Deutschen Blinden und Sehbehindertenverbandes e. V (DBSV) erreicht.

BT-Drs.15/4538



An die Mitglieder des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages Platz der Republik 1 11011 Berlin

Az 3.4.1.2

Zeichen SWK/VEN

Durchwahl -52 20

Datum 10.03.2005

## Öffentliche Anhörung zum Antidiskriminierungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

während der Anhörung zum Antidiskriminierungsgesetz am 7. März d. J. sind von verschiedener Seite zum Teil massive Vorwürfe gegen die Versicherungswirtschaft erhoben worden. Leider bestand während der Anhörung keine Gelegenheit, die vorgetragenen Fälle im Einzelnen zu kommentieren. Wir haben die vorgetragenen Sachverhalte überprüft. Die Ergebnisse finden Sie in beiliegendem Vermerk.

Zusammengefasst hat die Prüfung Folgendes ergeben:

- Es ist nicht zu zutreffend, dass die HUK-Coburg einem Blinden wegen seiner Sehbehinderung eine Hausratversicherung verweigert habe.
- Es ist nicht zutreffend, dass 90 % der Lebensversicherer Homosexuelle pauschal ablehnen. Richtig ist, dass ein vielfältiges Angebot besteht, wenn auch wegen des erhöhten Risikos z. T. begrenzte Zuschläge vereinbart werden.
- Es ist zutreffend, dass freiwillige private Krankenzusatzversicherungen bei Vorliegen bestimmter, sehr kostenintensiver chronischer Krankheiten bzw. für hohe Eintrittsalter wegen der dann unattraktiven Höhe einer risikogerechten Prämie z.T. nicht angeboten werden.
- Es ist zutreffend, dass geistig behinderte Menschen und Menschen höherer Pflegestufe in der Regel keinen Unfallversicherungsschutz bekommen. Wegen der bedingungsgemäßen Leistungsausschlüsse kann tatsächlich jedoch regelmäßig gar kein materiell bedeutsamer Versicherungsschutz bestehen. Entsprechend ordnete seinerzeit das vormalige Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (BAV, jetzt BaFin) an, dass entsprechende Verträge nicht abgeschlossen sondern rückabgewickelt werden sollten.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Friedrichstraße 191, 10117 Berlin Postfach 08 02 64, 10002 Berlin

Tel.: 030 / 20 20 - 50 00 Fax: 030 / 20 20 - 60 00

E-Mail: p.schwark@gdv.org

www.gdv.de

Es ist zu erwarten, dass durch die nicht sachgerechte Regelung von individuellen Risikoprüfungen im Antidiskriminierungsgesetz künftig die Versicherbarkeit von Menschen mit erhöhtem Risiko nicht – wie es der Gesetzesintension entspricht – erhöht, sondern vermindert wird.

Deshalb möchten wir dringend anregen, soweit über die EU-Richtlinien hinausgehende zivilrechtliche Regelungen überhaupt aufgenommen werden, den Antidiskriminierungsschutz bei Versicherungen wie bisher im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zu regeln. Dadurch wären nicht nur der Sache nach angemessenere Regelungen möglich, sondern auch ein kostenfreies vorgerichtliches Eingreifen sowohl der Beschwerdestelle der BaFin als auch des Ombudsmanns der deutschen Versicherungswirtschaft, der in Fachkreisen sehr anerkannt ist.

Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen und Ihren Mitarbeitern jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Bost

out not be

Anlage

Peter Schwark

## Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. (DBSV)

## E-Mail vom 14. März 2005

"An die Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Frau Kerstin Griese MdB

Sehr geehrte Frau Griese,

in der Anlage zur gemeinsamen Stellungnahme des Deutschen Vereins der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V. (DVBS) und des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V. (DBSV) wurde der Fall erwähnt, dass die HUK Coburg wegen der Sehbehinderung eines Kunden diesem den Abschluss einer Hausratsversicherung verweigert habe. Wie sich jetzt herausgestellt hat, sind wir von der betreffenden Person falsch informiert worden. Die Person hat uns jetzt die Auskunft gegeben, dass sie bei der HUK Coburg eine Unfallversicherung hatte abschließen wollen, und dass sie dann aus Ärger darüber, dass die Vorerkrankungen ausgeschlossen werden sollten, das Angebot einer Hausratsversicherung nicht angenommen habe. Bei der uns zunächst erteilten Auskunft hätten sich bei ihr die Erinnerungen vermischt. Wir bedauern diesen Vorgang und bitten um Entschuldigung. Mit freundlichen Grüßen

Thomas Drerup
Justitiar des DBSV"